



100 Jahre Frauenwahlrecht

Der Weg zum Wahlrecht für Frauen war lang. Das Frauenstimmrecht wurde von Akteurinnen verschiedener Flügel der Frauenbewegung seit Mitte des 19. Jahrhunderts erstritten und erkämpft. Nach langem, zähen Ringen fanden in Deutschland 1919 die ersten Wahlen für alle statt: endlich.

Noch 150 Jahre (1848) zuvor spricht man viel von Freiheit für alle, aber man ist gewöhnt unter dem Wort ‚alle‘ nur die Männer zu verstehen. Zu dieser Zeit hatten Frauen in Deutschland kein Wahlrecht, kein Recht auf Erwerbstätigkeit oder persönlichen Besitz, sie waren als Ehefrauen sozial und ökonomisch von ihren Ehemännern oder wenn sie unverheiratet waren von ihren Vätern abhängig. In den meisten deutschen Staaten wird Frauen die Mitgliedschaft in politischen Vereinen verboten und sie haben kein Versammlungsrecht. Sie dürfen sich nur in „unpolitischen Vereinen“ betätigen. Frauen schließen sich trotzdem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Gruppen und Vereinen zusammen, um sich für Frauenbelange und Frauenrechte wie das Recht auf Bildung und Erwerbsarbeit, die Teilnahme am politischen Leben sowie ökonomische und soziale Selbstständigkeit, einzusetzen.

Hedwig Dohm, Minna Cauer, Anita Augspurg, Helene Stöcker, Käthe Schirmacher und Clara Zetkin sind namenhafte Frauen, die sich über viele Jahre stark gemacht haben und somit Wegbegleiterinnen für die Einführung des Frauenwahlrechts sind.

Am 15. Mai 1908 fällt endlich das Verbot der Mitgliedschaft für Frauen in politischen Parteien und in Organisationen, die politische Themen beraten. Frauen dürfen in politische Vereinigungen und Parteien eintreten und politische Vereine gründen. Am 19. März 1911 findet der erste Internationale Frauentag, organisiert von Clara Zetkin und Käthe Duncker statt. Luise Zietz schätzte den ersten internationalen Frauentag als „wichtige sozialdemokratische Kundgebung für das Frauenwahlrecht“ ein.

Am 30. November 1918 verankert der Rat der Volksbeauftragten das aktive und passive Wahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Im Artikel 109, Abs. 2 der Weimarer Verfassung findet sich schließlich der Satz: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Am 19. Februar 1919 hielt die Sozialdemokratin Marie Juchaz als erste Frau eine Rede in der Nationalversammlung und stellte fest: „Meine Herren und Damen! Es ist das erste Mal, dass in Deutschland die Frau als freie und gleiche im Parlament zum Volke sprechen kann [...]. Was diese Regierung getan hat, das war eine Selbstverständlichkeit: Sie hat den Frauen gegeben, was ihnen bis dahin zu Unrecht vorenthalten worden ist.“

Am 19. Januar 1919 fand die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung statt – erstmalig unter der Beteiligung von Frauen als Wählerinnen und Gewählte. Der Frauenanteil damals betrug 8,7 Prozent und wurde erst bei der Wahl des Deutschen Bundestages im Jahre 1987 deutlich überschritten.

Heute:

Kommunalebene

25 Prozent Frauen in kommunalen Vertretungen
10 Prozent (Ober-)Bürgermeisterinnen

Landesebene

30 Prozent Frauen in Landtagen
Spannbreite von 41 Prozent in Thüringen bis 25 Prozent in Baden-Württemberg
Zwei Ministerpräsidentinnen

Bundesebene

30,9 Prozent weibliche Abgeordnete
Fraktionelle Spannbreite von 11 Prozent bei AfD bis zu 58 Prozent Bündnis 90/Die Grünen
7 Prozentpunkte weniger weibliche Abgeordnete als im vorherigen Bundestag

PD Dr. med. Dipl. Biol. Astrid Petersmann; Gleichstellungsauftragte
Dr. med. Antje Steveling; Stellv. Gleichstellungsauftragte